

Anlage 3

Entwurf, Stand: 27.07.10

Finanzierungsvertrag

Zwischen den Hauptgesellschaftern der zu gründenden Butzweilerhof Köln gemeinnützige GmbH,

dem Landschaftsverband Rheinland, vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, Herrn Harry K. Voigtsberger,

- im Folgenden LVR genannt -

der Stadt Köln, vertreten durch XXX,

der SKI Standort Köln-Immobilien GmbH & Co. Projekt Butzweilerhof KG, vertreten durch deren Geschäftsführer, Herrn Helmut Raßfeld,

- im Folgenden SKI genannt -

wird folgender Finanzierungsvertrag geschlossen.

Präambel

Die Vertragsparteien beabsichtigen, insbesondere zu Errichtung und Betrieb einer Informations- und Ausstellungsinfrastruktur auf dem ehemaligen Flughafengelände Butzweilerhof in Köln eine Gesellschaft mit der Firma Butzweilerhof Köln gemeinnützige GmbH (im Folgenden: Gesellschaft) zu gründen. Da die Finanzierung der genannten GmbH seitens der einzelnen Vertragsparteien auf Grundlage zeitlich jeweils begrenzter Beschlüsse erfolgt, soll deren Regelung nicht Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern jeweils Bestandteil gesonderter Vereinbarungen werden. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1

(1) Die Finanzierung der Aufgaben der Gesellschaft erfolgt in der Phase des Umbaus und der Herrichtung der Gebäude (Bauliches Invest) entsprechend dem Förderantrag des LVR vom 09.10.2009.

(2) Darüber hinaus erfolgt die Finanzierung der Ausstellung (Ausstellungs-Invest) wie folgt:

<u>Ausstellungsbereich, Hauptgebäude, Flugzeughalle</u>	€	2.600.000
<u>Außenbereich, Flugaufsichtsturm</u>		
finanziert durch		
LVR	€	1.300.000
Dritter zur Zeit noch ungedeckt	€	1.300.000

(3) Die liquiden Mittel zur Umsetzung des baulichen- und des Ausstellungs-Invest sind der Gesellschaft anteilig gem. § 1 Abs. (1) und (2), auf Basis eines durch die Geschäftsführung zu erstellenden Zahlungsplans sukzessive zur Verfügung zu stellen.

(4) Zur Weiterleitung der Fördermittel schließen der LVR als Antragsteller und die Butzweilerhof Köln gGmbH einen gesonderten Weiterleitungsvertrag.

§ 2

(1) Die Gesellschaft wird durch die Gesellschafter entsprechend der jeweiligen Anteile am Stammkapital finanziert. Über die Höhe der maximal zu leistenden Betriebskostenzuschüsse sind durch die Beschlussgremien der Gesellschafter rechtzeitig Beschlüsse zu fassen.

(2) Für die Zeit bis zum Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach Gründung der Gesellschaft, übernehmen die Gesellschafter maximal Betriebskostenzuschüsse zum laufenden Geschäftsbetrieb wie folgt:

SKI	€	270.000
LVR	€	900.000
Stadt Köln	€	600.000
Die Stiftung leistet keine Betriebskostenzuschüsse.		

(3) Für den laufenden Betrieb nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres verpflichten sich die Gesellschafter, eine Regelung bis spätestens zum ... zu treffen.

(4) Die Betriebskostenzuschüsse werden von den Gesellschaftern jeweils quartalsweise der Gesellschaft als Abschlagszahlung auf Basis des in der Gesellschafterversammlung

beschlossenen Wirtschaftsplans zur Verfügung gestellt und aufgrund der Jahresabschlüsse abgerechnet. Nicht verbrauchte Betriebskostenzuschüsse werden nicht vor- oder zurückgetragen sondern sind von der Gesellschaft an die Gesellschafter zurückzuzahlen.

§ 3

Die Geschäftsführung der gGmbH wird von den Gesellschaftern strikt angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass das Jahresergebnis unter Berücksichtigung der Betriebskostenzuschüsse ausgeglichen ist und keine weiteren finanziellen Verpflichtungen auf die Gesellschafter zukommen.

Köln, den _____

Stadt Köln

Landschaftsverband Rheinland

Stadt Köln

Landschaftsverband Rheinland

SKI Standort Köln-Immobilien Verwaltung GmbH

SKI Standort Köln-Immobilien Verwaltung GmbH